



Stand: 07/2022

**Landesverband Bayern  
im  
DEUTSCHEN VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)  
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.**

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen: Landesverband Bayern im "Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. " - Der Verein wurde am 01. September 2007 in Obermeitingen-Schwabstahl gegründet, er hat seinen Sitz in München und ist Gliederung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine.

**§ 2 Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

Gerichtsstand des Landesverbandes ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereines**

Der Landesverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er fördert den Zusammenschluss der ihm über den Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine regional angeschlossenen Hundesportvereine mit dem Ziel, die Leistungen von Menschen und Hunden zu steigern, beide nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, mit dem Zweck, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Seine weiteren Aufgaben sind:

- a) die Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine bei der Haltung und Führung von Hunden,
- c) die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine gegenüber dem Verband, insbesondere zur Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den DVG-Bundessiegerprüfungen, ferner zur Stellung der von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschlossenen Anträge an den Verband,
- d) die Durchführung einer jährlich stattfindenden Landesverbandsmeisterschaft in den im LV vorhandenen Sparten,
- e) die Abordnung der Leistungsrichter/-innen zu den Prüfungen der Mitgliedsvereine,
- f) die Unterstützung des DVG bei seinen Aufgaben (gemäß Verbandssatzung, Verbandsordnungen oder durch Vorstandsvorstandssbeschluss näher geregelt.)
- g) die Verbreitung, Beachtung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Ordnungen des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine (DVG), Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique International (F.C.I.), die als Bestandteil dieser Satzung gelten.
- h) die Verbreitung, Beachtung und Einhaltung von Beschlüssen des Landesverbandes.

**§ 4 Gewinnanteil**

Mittel des Landesverbandes und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus, bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes gibt es weder geldwerte Rückerstattung noch Erstattung von geleisteten Sacheinlagen.



Stand: 07/2022

Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wirtschaftsausschuss.

## **§ 6 Mitglieder**

Mitglied des Landesverbandes wird jeder örtliche Hundesportverein, der vom DVG-Präsidium aufgenommen und dem Landesverband gemäß § 9 DVG Satzung zugeordnet wurde.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, sofern dem nichts entgegensteht und die Auflagen der entsprechenden Ordnungen erfüllt sind, die sich aus dem Aufgabengebiet des § 3 dieser Satzung ergebenden Landesverbands-/Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Landesverbandes/Verbandes teilzunehmen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Richtlinien des Vereines zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DVG und seiner im § 3 g dieser Satzung genannten Dachorganisationen zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.
3. Ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen.
4. Die politische und konfessionelle Neutralität des Landesverbandes zu achten.
5. Alle seine Einzelmitglieder dem Verband zu melden.
6. Nur solche Einzelmitglieder und mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aufzunehmen und als Einzelmitglied zu führen, die weder dem kommerziellen Hundehandel noch den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen sind. Unbeschadet hiervon bleibt die schriftliche Feststellung des einzelnen Mitgliedsvereins gegenüber dem Verband, dass seine Interessen nicht nachteilig berührt sind.
7. Ihren Vorstand nur mit Einzelmitgliedern ihres Vereins zu besetzen.

## **§ 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband tritt ein durch Verlust der Mitgliedschaft zum DVG gemäß §§ 13 ff. DVG-Satzung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, sowie dem Landesverbandsvorstand. Sie muss jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres an dem von der



Stand: 07/2022

vorausgegangenen Mitgliederversammlung festgesetzten Tagungsort zusammentreten. Ausführungsbestimmungen regelt eine Ordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

### § 11 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift HUNDEsport. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen,

1. wenn der Vorstand diese Einberufung für erforderlich hält;
2. wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### § 12 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes Landesverbandsvorstandsmitglied mit einer Stimme stimmberechtigt. Mitgliedsvereine erhalten je angefangene 10 Einzelmitglieder (gemäß des vom DVG dokumentierten Mitgliederstands am 01. Januar des laufenden Jahres) je eine Stimme.

### § 13 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Landesverbandes, bei dessen/deren Verhinderung der /die StellvertreterIn nach § 26 BGB.

### § 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

### § 15 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist spätestens 90 Tage nach der Versammlung den im Landesverband zusammengeschlossenen Mitgliedern zu übersenden.

### § 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer / der Kassiererin
4. dem Schriftführer / der Schriftführerin
5. dem Leistungsrichterobmann / der Leistungsrichterobfrau
6. dem Obmann für Schutzhundsport / der Obfrau für Schutzhundsport
7. dem Obmann für Turnierhundsport / der Obfrau für Turnierhundsport
8. dem Obmann für Agility / der Obfrau für Agility
9. dem Obmann für Obedience / der Obfrau für Obedience
10. dem Obmann für Rally Obedience / der Obfrau für Rally Obedience
11. dem Obmann für Flyball / der Obfrau für Flyball
12. dem Obmann für Jugend / der Obfrau für Jugend



Stand: 07/2022

13. dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit/ der Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 17 Vorstand und seine Aufgaben**

Der Vorsitzende/die Vorsitzende, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sind je einzeln Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand nimmt sämtlich anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

### **§ 18 Wahl des Vorstandes - Amtsdauer -**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen vom Verein vergütet. Näheres regelt eine Kostenordnung, die die Sätze der DVG-Kostenordnung nicht überschreiten darf.

### **§ 19 Beschlüsse**

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitglieder sind an Beschlüsse aus Ziff. 1 gebunden, soweit nicht durch eine Mitgliederversammlung abweichend beschlossen wird.

### **§ 20 Wirtschaftsausschuss**

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben die Finanzen des Landesverbandes zu überwachen. Sie haben das Recht, jederzeit, und die Pflicht am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzutragen und zu erläutern. Die Mitgliederversammlung wählt den aus zwei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuss und ein Ersatzmitglied. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, ein Ersatzmitglied wird Mitglied, die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied.

Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 21 Beiträge**

Der Beitrag für den Landesverband ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung ein Jahr im Voraus festgelegt wird. Er wird, gemessen am Mitgliederstand 01.03. des laufenden Jahres, am 30.03. des lfd. Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren mit dem DVG-Beitrag durch die DVG-Hauptgeschäftsstelle von den Konten der MV eingezogen.



Stand: 07/2022

## § 22 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur einvernehmlich mit dem Verband möglich bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. September 2007 beschlossen.

## § 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur einvernehmlich mit dem Verband erfolgen.

Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die gemeinnützige Organisation „Tierrettung München e.V., Herzogstr. 127 80796 München“.